

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
Hermann Pilz,  
Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.  
Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
Otto Thalacker,  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222<sup>a</sup> der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Die Zukunft der „eingeschriebenen freien Hilfskassen.“

Auch in gärtnerischen Kreisen gibt es Unterstützungskassen, die als „freie Hilfskassen“ unter dem Hilfskassengesetz stehen. Ist doch auch die allgemeine Gärtner-Krankenkasse eine solche Hilfskasse im Sinne des Gesetzes. Es ist daher auch für uns von Interesse, zu untersuchen, wie sich die Stellung der freien Hilfskassen nach dem neuen Entwurf gestalten wird, welchen die Regierung dem Reichstag vorgelegt hat.

Der Entwurf beabsichtigt, die freien Hilfskassen unter das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen zu unterstellen. Bisher waren sie ausdrücklich davon ausgenommen und freuten sich dieserhalb ihres Daseins. Die Regierung meint aber, dass diese Ausnahmestellung nicht durch das Wesen der freien Hilfskassen und ihre rechtliche Natur bedingt sei, sondern nur darauf beruht, dass eben schon ein Hilfskassengesetz existierte. Nun sollen sich auf einmal Missstände gezeigt haben, welche es notwendig machen, darin eine Aenderung zu schaffen. Wir vermögen das schwer zu begreifen. Die Begründung gesteht selbst zu, dass viele eingeschriebene Hilfskassen, wir dürfen wohl sagen die meisten, eine einwandfreie Tätigkeit entfalten, aber es sollen auch zuviel Schwindelkassen sich breitmachen, welche eine derartige Stellung unter Aufsicht im allgemeinen notwendig machen. Dass das der Fall ist, wird niemand bestreiten wollen; es gibt in der Tat reichlich solche Kassen-Gründungen, bei denen sich einige Gründer Vermögensvorteile verschaffen, während die übrigen Kassenmitglieder über kurz oder lang beim Zusammenbruch der Kassen schwer geschädigt werden. Um dies zu verhüten, will man das ganze Hilfskassengesetz aufheben und die Kassen unter das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen stellen. Das ist eine sehr einfache Radikalkur, die nur etwas an die problematischen Kuren des Doktors Eisenbart erinnert. Auf einem Kongress in Berlin haben 291 Hilfskassen, welche 850 000 Mitglieder repräsentieren, gegen ein solches Verfahren protestiert.

Bereitet denn nicht das Hilfskassengesetz der

Regierung schon eine genügende Handhabe, um den sogenannten Schwindelkassen den Todesstoss zu geben? Wir möchten die Frage bejahen und meinen, dass es nur darauf ankommen kann, diese Handhabe besser zu benutzen, als es bisher leider geschehen ist. Und bedarf das Hilfskassengesetz eine Verbesserung, nun, so braucht ja dem Reichstag nur ein Entwurf, die Abänderung bez. Ergänzung des Hilfskassengesetzes betreffend, vorgelegt zu werden. Wir glauben aber, dass die Regierung ganz andere Absichten hegt. Schon früher hat man den freien Hilfskassen gewaltig zugesetzt, ihnen Vorschriften gemacht, die es mit sich brachten, dass sich einzelne Kassen zum schweren Nachteil für ihre Mitglieder auflösen mussten. Auch der neue Schlag gegen die freien Hilfskassen soll nichts weiter bedeuten, als den Versuch zu erneuern, sie in den Ortskrankenkassen aufgehen zu lassen. Es muss zugegeben werden, dass in den Hilfskassen wohl der grösste Teil der Mitglieder solche Angestellte darstellt, welche beim Fortfall der Hilfskassen alsbald der Versicherungspflicht bei den Ortskrankenkassen unterliegen würden und an diese Beiträge zu zahlen hätten. Und darin mag der wahre Grund des Vorgehens der Regierung liegen.

Man kann wohl sagen, dass ja die freien Hilfskassen auch unter der Herrschaft des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ruhig fortbestehen könnten. Das ist ohne Zweifel richtig. Wer aber weiss, in welcher strengen Weise dieses Gesetz gehandhabt worden ist, wie durch dasselbe zahlreiche segensreich wirkende Wohltätigkeitskrankenkassen von der Bildfläche verschwinden mussten, der wird sich darüber längst klar sein, dass diese Unterstellung unter das genannte Gesetz das selbige Ende der freien Hilfskassen bedeutet. Die Kassen müssen dann den versicherungsmathematischen Bedingungen bis auf das I-Tüpfelchen entsprechen und das wird in vielen Fällen sicher nicht möglich gemacht werden können. Sehr recht hat aber die „Frankf. Ztg.“ darauf hingewiesen, dass dies bei den Erwerbsunternehmungen gerechtfertigt sein mag, nicht aber bei den Errichtungen der freien Hilfskassen, die zumeist nur mit einem beschränkten Kreis von Mitgliedern, die sich gegenseitig kennen, zu rechnen haben. Wird eine solche Kasse wirklich einmal durch ausserordentliche Krankheitshäufigkeit zu stark in Anspruch ge-

nommen, so kann doch sofort durch Zuschüsse, Anlagen, Beitragserhöhungen oder Herabsetzung der Leistungen Rat geschafft werden. Es ist deshalb kein Bedürfnis vorhanden, auch die freien Hilfskassen unter die Obhut des Aufsichtsamtes für das private Versicherungswesen zu stellen, wenn nicht eben mit dem Hintergedanken zu rechnen ist, dass man überhaupt die Auflösung der freien Hilfskassen nach und nach herbeiführen will. Dieser Hintergedanke ist aber vorhanden, wenn man es auch verstanden hat, ihn in geschickter Weise zu verschleiern und das ganze Augenmerk nur auf die „Schwindelkassen“ zu richten. Die Wirkung auf die soliden Hilfskassen, die nach einem Ausspruch des Grafen Posadowsky durchaus nicht getroffen werden sollen, wird nach unserm Dafürhalten eine ebenso verhängnisvolle werden, wie auf die mit Recht verpönten Schwindelkassen. Wie diese Wirkung sein wird, ist in einem Artikel der „Deutschen Handelszeitung“ gezeigt, dem wir völlig beistimmen. Es heisst da: „Die Schwindelkassen richten sich nur auf ein kurzes Leben ein und machen sich daher nicht viel daraus, dass ihnen eines Tages das Lebenslicht ausgeblasen wird. Die soliden Hilfskassen dagegen werden sich fortgesetzt zu bemühen haben, den schweren Forderungen des Aufsichtsamtes gerecht zu werden. Zu den wichtigsten Befugnissen des Aufsichtsamtes für private Versicherungsunternehmungen gehört die Prüfung der finanziellen Grundlagen der Unternehmungen. Diese geschieht auf Grund mathematischer Sachverständigenutachten nach dem Grundsatz der Prämiendeckung und zwar getrennt für die Beiträge der Krankenversicherung und des Begräbnisgeldes, da bisher die Aufsichtsbehörden lediglich zu prüfen hatten, ob die Gesamtbeiträge beider Versicherungsarten genügen, um einen Reservefonds im Betrage eines 3-jährigen oder 5-jährigen Durchschnitts der Jahresausgaben durch Mindest-Rücklagen von 10 Prozent der jährlichen Beitragssummen anzusammeln. — Weil aber dieses Verfahren auch fernerhin für die Zwangskrankenkassen gelten wird, so müssen wir in der Anwendung des weit höhere Anforderungen stellenden Prämiendeckungsverfahrens auf die Hilfskassen eine höchst ungerechte und höchst bedenkliche Massnahme erblicken. Hält man das bisherige, das sogenannte Umlageverfahren

auch fernerhin für ausreichend für den Betrieb der Orts-, der Innungs- und der Betriebskrankenkassen, dann ermangelt es der Logik, die Hilfskassen erst dann für sicher begründet zu halten, wenn sie Beiträge erheben, die das Prämiendeckungsverfahren gestatten. Die unausbleibliche Folge wäre die, dass die Hilfskassen durch die Bank ihre Beiträge ganz wesentlich erhöhen müssten. Sie würden alsdann gegenüber den Zwangskrankenkassen die Konkurrenzfähigkeit grottenteils einbüßen und an allmählichem Mitgliederschwund zugrunde gehen müssen.“

Soweit die freien Hilfskassen Begräbnisgeld zahlen, soll der § 11 des Gesetzes über die privaten Versicherungen auf sie Anwendung finden, wonach die Gewährung von Begräbnisgeld völlig von den anderen Errichtungen zu trennen und ganz so wie Lebensversicherungsunternehmungen zu gestalten ist. Dass dadurch die Unkosten bedeutend vermehrt werden, liegt auf der Hand. Diese Unkosten werden aber auch durch neue Gesetzesvorschriften noch steigen. Man denke an das Honorar für die mathematischen Gutachten, für die notarielle Beurkundung der Protokolle in den Hauptversammlungen, für die Beschaffung der notariellen Urkunden zur Anmeldung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Kasse behufs Eintragung und anderes mehr. Zwar unterscheidet das Gesetz zwischen grossen und kleinen Vereinen, aber es dreht sich ja in der Hauptsache bei den Hilfskassen nur um solche Kassen, die den Vorschriften für grosse Vereine unterworfen werden.

Angesichts dieser Tatsachen muss es eigenartig berühren, wenn es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf heisst:

„Jedenfalls ist die Annahme gerechtfertigt, dass die bestehenden Hilfskassen, soweit sie auf solider Grundlage beruhen, durch den Wechsel des Systems keine Schädigung, im Gegenteil infolge der erhöhten Gewähr, die sie fortan zu bieten vermögen, voraussichtlich eine Stärkung durch Zuwachs der Mitgliederzahl erhalten werden.“

Daran glauben wir nicht. Wir sehen vielmehr schon den Tag anbrechen, wo die Regierung auch der letzten freien Hilfskasse wird den Garaus gemacht haben und diese alte segensreiche Institution nur noch zu den historischen Erinnerungen zu zählen ist. Darum gilt

## Die Botrytis- und Sklerotien- krankheiten bei Tulpen und Maiblumen.

Ueber die neuesten Erforschungen dieser in Holland und Norddeutschland häufig vorkommenden Krankheiten, mit denen sich der bekannte holländische Gelehrte Ritzema Bos seit Jahren beschäftigt hat, veröffentlicht in der „Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten“ H. Klebahn einen interessanten Aufsatz, den wir unsern geschätzten Lesern, da er manches auch für die Praxis Wissenswerte enthält, nicht vorzuenthalten möchten. In der Hauptsache wurde von Ritzema Bos und dem Verfasser H. Klebahn selbst festgestellt, dass die Tulpen von zwei vollständig voneinander verschiedenen Krankheiten befallen werden. Der Verfasser äussert sich hierüber folgendermassen:

Auf einer Anzahl aus Holland bezogener Tulpenzwiebeln, sowie auf mehreren Zwiebeln, die von früheren Versuchen herstammten und teils gesund; teils nicht wesentlich geschädigt waren, fanden sich auf der braunen Zwiebelhaut feststehende kleine schwarze Sklerotien. Wurden diese im Herbst beim Pflanzen der Zwiebeln neben deren Spitze gelegt, so zeigte das erste Laubblatt im Frühjahr eine braune Infektionsstelle, die beim Feuchtwerden weisses Luftmycel und graue Konidienträger hervorsprossen liess und auf der sich meist wieder kleine schwarze Sklerotien befanden. Die Konidienträger haben die Eigenschaften der *Botrytis parasitica* Cava, und sie zeigen dasselbe heftige Infektionsvermögen, das vom Verfasser früher geschildert wurde. Dennoch kann die durch diesen Pilz verursachte Krankheit, die jetzt als *Botrytis*-Krankheit zu bezeichnen ist, als verhältnismässig harmlos angesehen werden. Bei den erwähnten In-

fectionsversuchen waren die Zwiebeln unverändert geblieben; bei trockener Luft greift die Krankheit kaum um sich, nur bei feuchter Luft werden die oberirdischen Teile rasch zerstört und allmählich auch die Zwiebeln ergriffen, nur in feuchter Luft äussern die Konidien ihre schnell infizierende Wirkung.

Einen ganz anderen Charakter hat die zweite der beiden Krankheiten; sie ist die eigentliche gefährliche Tulpenkrankheit, diejenige, auf welche sich die Klagen der holländischen Tulpenzüchter beziehen. Die Sklerotien des Pilzes sind wesentlich grösser, bis 9 mm, sie werden nicht schwarz, sondern nur braun, sie sitzen nicht fest an dem ergriffenen Gewebe, sondern finden sich lose in dem die Zwiebel umgebenden Erdrreich, nur durch dieses und auch durch das Mycel festgehalten. Bringt man diese Sklerotien aber im Herbst in die Erde neben die Spitze einer Zwiebel, so kommt der Trieb im Frühjahr überhaupt nicht zum Vorschein oder erreicht nur eine geringe Länge, und wenn man nachgräbt, findet man die Zwiebel von Mycel durchzogen und aussen mit neuen, anfangs ganz weissen Sklerotien bedeckt; nicht selten ist die Zwiebel innen von sekundären Pilzen ergriffen und in Fäulnis übergegangen. Beim Zerschneiden und Feuchthalten einer infizierten Zwiebel wächst weisses Mycel aus der Schnittfläche, das alsbald Sklerotien bildet. Konidienträger dagegen wurden nicht erhalten, auch nicht, wenn der Pilz auf Blätter übertragen wurde. Es handelt sich also sicher nicht um eine *Botrytis*; die Krankheit ist als Sklerotienkrankheit, der Pilz einseitig als *Sclerotium Tuliparum* bezeichnet worden.

Der Unterschied der beiden Pilze zeigt sich namentlich auffällig, wenn dieselben unter völlig gleichen Bedingungen in Reinkultur auf sterilen Tulpenzwiebeln gezogen werden. Die *Botrytis* bildet dann zahlreiche kleine, dicht-

gedrängte, festaufsitzen schwarze, der Sklerotienpilz dagegen weniger zahlreiche, aber grosse braune und locker sitzende Sklerotien. Dass die beiden Krankheiten bisher als zusammengehörig betrachtet werden konnten, rührt daher, dass sie nicht selten auf demselben Beet nebeneinander auftreten.

Die Sklerotienkrankheit vermag in geringeren Grade auf Hyazinthen und auf *Iris hispanica* überzugehen. Das Verhältnis des *Sclerotium Tuliparum* zu *Sclerotinia bulborum*, die den schwarzen Rotz der Hyazinthen erzeugt, bedarf daher weiterer Erforschung und im Zusammenhang damit die Frage, ob das *Sclerotium Tuliparum* *Sclerotinia*-Früchte bildet. Auch die *Botrytis*-Fruchtifikationen werden, einer verbreiteten Annahme gemäss, die auf de Barys Untersuchungen über *Peziza Fuchelliana* zurückzuführen ist, mit *Sclerotinia*-Früchten in Verbindung gebracht. Der Verfasser neigt aber der Ansicht Brefelds zu, dass dieser Zusammenhang keineswegs genügend sicher festgestellt sei.

Im zweiten Teile der Arbeit wird eine durch eine *Botrytis* verursachte Krankheit der Maiblumen besprochen, die in den Maiblumenkulturen in den Vierlanden bei Hamburg schädigend aufgetreten ist. Die Stengel bekommen braune Flecke und fallen um; auch auf die Blätter können die Flecke übergehen. Beim Feuchthalten entwickelt sich eine *Botrytis*. Auf den kranken Stellen der Stengel findet man kleine schwarze Sklerotien. Diese keimen nach der Ueberwinterung unter Ausbildung von *Botrytis*-Konidienträgern. Mithilfe der Konidien lassen sich junge Maiblumenpflanzen infizieren. Es entstehen braune Flecke, die sich beim Feuchthalten mit Konidienträgerassen überziehen. Auf feuchtem Boden und bei feuchtem Wetter kann die Krankheit grösseren Schaden verursachen. In Reinkulturen verhält

sich der Pilz der Tulpen-*Botrytis* ähnlich. Zum Schluss kommt der Verfasser noch auf einige Infektionsversuche mit *Botrytis*, besonders auf Pelargonien und Syringen zu sprechen. Es erscheint ihm auch sehr wünschenswert, dass Infektionsversuche mit *Botrytis* in noch umfassender Weise durchgeführt werden.

## Vermischtes.

### Kleine Mitteilungen.

— In Neumünster (Holstein) wird die geplante grosse Gartenbau- und Obstausstellung vom 12. bis 15. Oktober im „Kaisersaal“ stattfinden. — Nach einer Magistratsvorlage der Stadt Königshütte, welche die Zustimmung der Stadtverordneten fand, wird der sogenannte „Ring“ durch Gartenanlagen verschönert, wozu der Betrag von 40 000 Mark bewilligt worden ist. — In Linz (Oberösterreich) wird vom „Verein der Gärtner und Gartenfreunde Oberösterreichs“ Anfang November eine Chrysanthemum-Ausstellung veranstaltet. — Der Obstbauverein von Magdeburg und Umgebung beschloss, im Herbst dieses Jahres eine grössere Obst-Ausstellung durchzuführen. — In Meldorf (Holstein) ist für Ende September eine Obst- und Gartenbau-Ausstellung geplant. — Die Stadt Gnesen (Posen) beschloss, eine bedeutende Erweiterung der Anlagen und Promenaden. — Die Errichtung eines Stadtgartens hat der Bürgerausschuss zu Stockach (Baden) beschlossen und hierzu 17 000 Mark bewilligt. Die Ausführung soll einer Stuttgarter Firma übertragen sein. — Die Obstbau-Vortragskurse in Berlin, welche die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg veranstaltet, und auf welche wir in der letzten Nummer hingewiesen